

Clearingstelle EEG - 9. Fachgespräch „Das EEG 2012“

Energieträgerübergreifende Änderungen

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 09. September 2011

- **Andienungspflicht des Anlagenbetreibers (§ 16 Abs. 1 und 3 EEG 2012):**
- Jeglicher in der Anlage erzeugte Strom muss nach § 16 Abs. 1 und 3 EEG 2012 an den Netzbetreiber verkauft werden. Ausnahmen:
 - Strom ist nicht nach dem EEG vergütungspflichtig,
 - Strom wird vom Anlagenbetreiber selbst oder von einem Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht oder
 - Strom wird nicht durch ein Netz f.d. allg. Versorgung durchgeleitet.
- Folge: Trifft keine der Ausnahmen zu, muss der Strom an den Netzbetreiber verkauft werden. Unzulässig:
 - Vermarktung als positive Regelenergie,
 - Direktvermarktung in jeglicher Form trotz verfristeter Anmeldung und
 - Verkauf an einen anderen Dritten als in unim. räuml. Nähe (ohne Netznutzung!)

- Formen der Direktvermarktung (§ 33b EEG 2012):
 - DV zum Zwecke der Inanspruchnahme der Marktprämie nach § 33g EEG 2012,
 - DV zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage durch ein EltVU nach § 39 EEG 2012 („Grünstromprivileg“) und
 - Sonstige Direktvermarktung
- Keine Direktvermarktung: Veräußerungen von EE- oder Grubengas-Strom von Anlagenbetreibern an Dritte, wenn Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz f.d. allg. Versorgung durchgeleitet wird (§ 33a Abs. 2 EEG 2012).
- Alle anderen Formen der Direktvermarktung sind nicht zulässig, d.h. in diesen Fällen gilt die Verkaufspflicht des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber.

Weitere Voraussetzungen für die Direktvermarktung

- § 33c Abs. 2 EEG 2012: Direktvermarktung für Marktprämie oder Grünstromprivileg nur zulässig, wenn:
 - für den direkt vermarkteten Strom
 - unbeschadet des § 33e Satz 1 EEG 2012 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2012 besteht, der nicht nach § 17 EEG 2012 verringert ist,
 - kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen wird,
 - der direkt vermarktete Strom in einer Anlage erzeugt wird, die mit technischen Einrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2012 ausgestattet ist,
 - die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird **und**
 - der direkt vermarktete Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der in derselben Form des § 33b Nummer 1 oder 2 EEG 2012 direkt vermarktet wird.

Weitere Voraussetzungen für die Direktvermarktung

- Besonderheit für Biomasseanlagen (§ 33c Abs. 3 EEG 2012):
- Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse dürfen abweichend von § 33c Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 (Vergütungspflicht in voller, d.h. nicht in reduzierter Höhe) Strom auch dann direkt vermarkten, wenn der Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2012 nur deshalb nicht besteht, weil die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 oder § 27c Absatz 3 EEG 2012 nicht erfüllt sind. Folge: Bei
 - Biogasanlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.2013 und Leistung > 750 kW (§ 27 Abs. 4, § 27a Abs. 2 und § 27c Abs. 3 EEG 2012) oder bei
 - Vergütungsreduktion wegen Nichteinhalten der KWK- oder Gülle-Anforderungen nach § 27 Abs. 4 EEG 2012

darf selbst bei Vergütungsabsenkung (§ 17 EEG 2012) direkt vermarktet werden.

- Gemeinsame Messung (§ 33c Abs. 1 EEG 2012): Bei Abrechnung von Strom über eine „gemeinsame Messeinrichtung“ (§ 19 Abs. 2 und 3 EEG 2012) mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage darf Strom aus erster Anlage nur direkt vermarktet werden, wenn der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom an Dritte direkt vermarktet wird.
- Formell korrekter Einstieg in die Direktvermarktung ist Voraussetzung für Zulässigkeit der Vermarktung des Stroms!
- Einstieg in die Direktvermarktung (§ 33d Abs. 1 EEG 2012):
- Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen zwischen der Vergütung nach § 16 und der Direktvermarktung oder zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung nur zum ersten Kalendertag eines Monats wechseln; dies gilt für
 - den Wechsel von der Vergütung nach § 16 in die Direktvermarktung nach § 33a,
 - den Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung nach § 33b und
 - den Wechsel von der Direktvermarktung nach § 33a in die Vergütung nach § 16 EEG 2012.

Wechsel zwischen den Direktvermarktungsarten:

- § 33d Abs. 2 EEG 2012: Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen einen Wechsel nach Absatz 1 dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 sind auch mitzuteilen:
 - 1. die Form der Direktvermarktung im Sinne des § 33b, in die gewechselt wird, und
 - 2. der Bilanzkreis im Sinne des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll.
- § 33d Abs. 3 EEG 2012: bis 1.1.2013 müssen von den NBn massengeschäftstaugliche Verfahren zum Wechsel in oder innerhalb der Direktvermarktung vorgelegt worden sein.

Geltung von §§ 33a bis 33g für Bestandsanlagen mit IBN vor 1.1.2012:

- **§ 66 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2012:** §§ 33a bis 33g EEG 2012 gilt mit Maßgabe, dass bei der Berechnung der Marktprämie nach § 33g der anzulegende Wert nach § 33h die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte.
- Daher Ersetzung von § 17 EEG 2009 ab dem 1.1.2012 durch §§ 33a bis 33g EEG 2012.

Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Vorgaben zur Direktvermarktung: § 33g Abs. 3 und § 39 Abs. 2 EEG 2012:

- § 33g Abs. 3 EEG 2012: „Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber
 - 1. gegen § 33c Absatz 1 oder 2 verstoßen,
 - 2. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 nicht nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder 2 und Absatz 4 übermittelt haben oder
 - 3. gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.
- Satz 1 gilt bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des in Nummer 1, 2 oder 3 benannten Verstoßes folgt.“

Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Vorgaben zur Direktvermarktung: § 33g Abs. 3 und § 39 Abs. 2 EEG 2012:

- § 39 Abs. 2 EEG 2012: Für die Berechnung der Strommengen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b darf nur Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas angerechnet werden, wenn die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber
 - 1. den Strom nach § 33b Nummer 2 direkt vermarkten,
 - 2. nicht gegen § 33c Absatz 1 oder 2 verstoßen,
 - 3. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder 2 und Absatz 4 übermittelt haben und
 - 4. nicht gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.
- Soweit Strom nicht nach Satz 1 angerechnet werden darf, gilt dies bei der jeweiligen Strommenge für den gesamten Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

Messregelungen im EEG 2012 (I)

- **§ 7 Abs. 1 EEG 2012:** „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen. **Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen.**“
- Dem Wortlaut nach keine Änderung hinsichtlich der Einrichtung der Messeinrichtung, sondern nur des Messstellenbetriebes und der Messung.
- Zuständigkeitsänderung für Messstellenbetrieb und Messung auf den Netzbetreiber oder Messdienstleister? So §§ 21b ff. EnWG 2011.
- Art der Messeinrichtung nach § 21c EnWG 2011? Smart Meter?
- BT-Drs. 17/6071, S. 64: „Der neu eingefügte § 7 Absatz 1 Satz 2 unterstellt die Einspeisezähler dem Regime des Energiewirtschaftsgesetzes“.
- Geltung erst ab 1.1.2012. §§ 21b ff. EnWG gelten schon ab dem 27.7.2011.

Messregelungen im EEG 2012 (II)

- **§ 7 Abs. 1 EEG 2012:**
- § 21c Abs. 1 EnWG 2011 „Messstellenbetreiber haben
 - a) und b) (...)
 - c) bei Anlagenbetreibern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz bei Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt
- jeweils Messsysteme einzubauen, die den Anforderungen nach § 21d und § 21e genügen, soweit dies technisch möglich ist (...).“
- „Neuanlagen“? Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 27. Juli 2011?
- Für welche Anlagen gilt die Grenze von 7 kW? Welcher Anlagenbegriff gilt für PV-Anlagen? § 6 Abs. 3 EEG 2012 analog?
- BDEW regt dringend Präzisierung von § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 an.



Gibt es noch Fragen?



Schluss

Kontakt:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de